**Thüringer Landtag**
**5. Wahlperiode**

**Drucksache 5/4863**
21.08.2012

**K l e i n e A n f r a g e**

**des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)**

**und**

**A n t w o r t**

**des Thüringer Finanzministeriums**

# Bewährungszulage für Schreibkräfte bei der Thüringer Polizei soll "abgeschmolzen werden"

Die **Kleine Anfrage 2448** vom 13. Juli 2012 hat folgenden Wortlaut:

Die Thüringer Gewerkschaft der Polizei (GdP) kritisiert den Plan des Thüringer Finanzministers die Bewährungszulage für Schreibkräfte bei der Thüringer Polizei "abzuschmelzen" (vgl. Zeitschrift "Deutsche Polizei" Nr. 7/2012, Teil "Thüringen Landesjournal", Seite 5).
Diese Bewährungszulage soll nur noch als Besitzstandszulage weitergezahlt werden.
Nach dem 31. Dezember 2012 soll diese Bewährungszulage für Schreibkräfte als außertarifliche Besitzstandszulage nicht mehr dynamisiert werden. Zudem soll diese Zulage nach dem 31. Dezember 2012 mit Tariferhöhungen teilweise "abgeschmolzen" werden.
Die GdP kritisiert zudem, dass es bei Schreibkräften schon seit Jahren keine Neueinstellung gab.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Beschäftigte bei der Thüringer Polizei erhalten zum 30. Juni 2012 die nachgefragte Bewährungszulage für Schreibkräfte?

2. Unter welchen Voraussetzungen wird in welcher Höhe die Bewährungszulage für Schreibkräfte bei der Thüringer Polizei gezahlt? Wie wird die Zahlung dieser Zulage begründet?

3. Inwieweit plant die Landesregierung ein "Abschmelzen" der nachgefragten Bewährungszulage für Schreibkräfte bei der Thüringer Polizei? Wie wird diese geplante "Abschmelzung" begründet? Wie soll diese "Abschmelzung" konkret erfolgen und welche Auswirkungen ergeben sich dadurch auf den Landeshaushalt?

4. Wie positioniert sich die Landesregierung zur Kritik der GdP, wonach seit Jahren bereits keine Schreibkräfte mehr bei der Thüringer Polizei eingestellt wurden?

4.1 Wie begründet die Landesregierung, dass möglicherweise tatsächlich in der jüngsten Vergangenheit keine Schreibkräfte mehr bei der Thüringer Polizei eingestellt wurden?

4.2 Welche Auswirkungen ergeben sich daraus auf die Arbeitsabläufe bei der Thüringer Polizei?

Druck: Thüringer Landtag, 29. August 2012

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. August 2012 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkungen

Die im Rahmen der Fragestellung angesprochene Bewährungszulage für Schreibkräfte ist eine nicht auf den Polizeibereich beschränkte Zulage, sondern wird allen Beschäftigten des Landes, die als Schreibkraft in einer bestimmten Vergütungs-/Entgeltgruppe eingesetzt sind und die maßgeblichen Voraussetzungen erfüllen, gewährt.

Durch § 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 8. Mai 1991 wurde die Vergütungsordnung zum BAT (Anlagen 1a und 1b) mit Ausnahme der Zulagenregelungen für Angestellte im Schreib-, Fernschreibdienst und Funkfernschreibdienst (u.a. Bewährungszulage nach der jeweiligen Fußnote 1 zur Vergütungsgruppe VII zum Teil II Abschnitt N Unterabschnitte I, II und III) in vollem Umfang auch für das Tarifgebiet Ost übernommen. Die Bewährungszulage nach der jeweiligen Fußnote 1 zur Vergütungsgruppe VII des Teils II Abschnitt N Unterabschnitte I, II und III der Anlage 1a zum BAT/BAT-O galt demzufolge im Tarifgebiet Ost zunächst nicht.

Für den Bund hatte das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit Rundschreiben vom 2. Januar 1995 zugelassen, dass die Zulage ab dem 1. Januar 1995 übertariflich auch im Tarifgebiet Ost gezahlt werden kann. Die 5./95 Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hatte am 22. Juni 1995 die neuen Länder mit der satzungsgemäß erforderlichen Mehrheit ermächtigt, übertariflich entsprechende Regelungen zu treffen.

Mit Rundschreiben des Thüringer Finanzministeriums vom 24. Juli 1995, 105.1 - P 2106 A - 01.11 - Arbeitsbedingungen der Angestellten im Schreib- und Fernschreibdienst im Tarifgebiet Ost, Zahlung der Bewährungszulage an Schreibkräfte in den neuen Bundesländern, 5./95 Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder am 22. Juni 1995 in Bonn - wurde das Einverständnis erklärt, den Beschluss der TdL-Mitgliedversammlung umzusetzen und die Bewährungszulage mit Wirkung vom 1. August 1995 an auch in Thüringen zu zahlen. Die Bewährungszulage war ein "Ersatz" für den in Teil II Abschnitt N in Vergütungsgruppe VII - im Gegensatz zum allgemeinen Teil der Anlage 1a zum BAT/BAT-O - nicht geregelten Bewährungsaufstieg und wurde nach zwölfjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII BAT/BAT-O gezahlt.

Mit der Ablösung des BAT/BAT-O durch den TV-L wurden grundsätzlich alle Bewährungs- und Tätigkeitsaufstiege sowie die Zahlung von Vergütungsgruppenzulagen abgeschafft. Bewährungsaufstiege von bis zu sechsjähriger Dauer sowie vergleichbare Vergütungsgruppenzulagen fanden in der Entgeltordnung zum TV-L entsprechende Berücksichtigung. Auch für die ohnehin nur übertariflich gezahlte Bewährungszulage für Schreibkräfte nach den jeweiligen Fußnoten 1 zur Vergütungsgruppe VII des Teils II Abschnitt N Unterabschnitte I, II und III der Anlage 1a zum BAT/BAT-O war damit die Grundlage entfallen. Für in den TV-L übergeleitete Beschäftigte wurden jedoch in §§ 8 und 9 TVÜ-Länder einige - mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TVÜ-Länder letztmalig bis zum 31. Oktober 2012 verlängerte - Besitzstandsregelungen getroffen. Diese Besitzstandsregelungen wurden auch auf die Bewährungszulage für Schreibkräfte angewandt. Hierzu enthielt die Aktualisierung der Durchführungshinweise des Thüringer Finanzministeriums vom 25. September 2006 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder), Stand: 20. März 2007, den Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wenn diese Bewährungszulage außertariflich entsprechend § 9 TVÜ-Länder (d.h. in Anlehnung an die Regelungen für die ehemaligen Vergütungsgruppenzulagen) befristet bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung gewährt wird. Nach diesen Durchführungshinweisen sollte den Beschäftigten, die an Stelle der bisherigen Bewährungszulage eine außertarifliche Besitzstandszulage erhalten, schriftlich mitgeteilt werden, dass im Übrigen die Regelungen des § 9 Abs. 1 bzw. § 9 Abs. 2 TVÜ entsprechend gelten. Ferner sollte darauf hingewiesen werden, dass es sich bei der Zahlung um eine befristete außertarifliche Maßnahme handelt, die längstens bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung erfolgt.

Mit den Durchführungshinweisen des Thüringer Finanzministeriums vom 7. Mai 2012 zur Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A zum TV-L) - Änderungstarifverträge Nr. 4 zum TV-L und TVÜ-Länder vom 2. Januar 2012 - wurde hinsichtlich der bisherigen Bewährungszulage für Schreibkräfte in Anlehnung an die durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TVÜ-Länder vom 10. März 2011 letztmalig verlängerten Regelungen für die Vergütungsgruppenzulagen festgelegt, dass sie noch an diejenigen Beschäftigten als außertarifliche

Besitzstandszulage gezahlt werden, die die Voraussetzungen hierfür (Absolvieren der zwölfjährigen Bewährungszeit) bis spätestens zum 31. Oktober 2012 erfüllen. Damit erhalten auch diejenigen Beschäftigten, denen die außertarifliche Besitzstandszulage bereits gezahlt wird, diese auch nach dem 1. Januar 2012 entsprechend weitergezahlt. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass alle außertariflichen Besitzstandszulagen für Schreibkräfte nach dem 31. Oktober 2012 nicht mehr dynamisiert werden und darüber hinaus mit den Tariferhöhungen nach dem 31. Oktober 2012 abgeschmolzen werden.

Zu 1.:
Von 421 in Entgeltgruppe 5 eingruppierten Beschäftigten der Thüringer Polizei erhielten 178 Beschäftigte (30. Juni 2012) die Bewährungszulage für Schreibkräfte.

Zu 2.:
Hinsichtlich der Voraussetzungen und der Begründung für die Zulagenzahlung wird auf die Vorbemerkungen verwiesen. Die außertarifliche Besitzstandszulage für die Bewährungszulage für Schreibkräfte beträgt seit dem 1. Januar 2012 monatlich 124,54 Euro (bei Vollzeitbeschäftigung).

Zu 3.:
Das Abschmelzen der außertariflichen Besitzstandszulage für die Bewährungszulage aller im Landesdienst beschäftigten Schreibkräfte wurde den Ressorts mit den Durchführungshinweisen des Thüringer Finanzministeriums vom 7. Mai 2012 zur Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A zum TV-L) - Änderungstarifverträge Nr. 4 zum TV-L und TVÜ-Länder bekannt gegeben. Für die Entscheidung zur Abschmelzung waren folgende Gründe wesentlich:

Mit dem Abschluss der Neuregelung des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes der Länder durch das Inkrafttreten der Entgeltordnung zum TV-L zum 1. Januar 2012 wurden Tätigkeitsmerkmale für Schreibkräfte nicht mehr vereinbart, die Eingruppierung erfolgt nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen, eine Entgeltgruppenzulage o.ä. ist dort nicht vorgesehen und wird daher neuen Beschäftigten mit derartigen Tätigkeiten nicht gezahlt. Mit der Neuregelung wurden außerdem alle Bewährungsaufstiege - einschließlich Bewährungszulage - und Vergütungsgruppenzulagen abgeschafft. Darüber hinaus werden die reinen Schreibtätigkeiten in den Dienststellen zunehmend weniger, so dass gegebenenfalls die Übertragung anderer Tätigkeiten und damit eine neue Eingruppierung erforderlich werden können. Die außertarifliche Besitzstandszulage wird jedoch wie die Vergütungsgruppenzulage nur solange gezahlt, wie die anspruchsbegründende (Schreib) Tätigkeit (zu mindestens 50 vom Hundert der Arbeitszeit) ununterbrochen ausgeübt wird, ansonsten entfällt sie ersatzlos. Ein "Wiederaufleben" ist ausgeschlossen. Durch den mit der Übertragung anderer Tätigkeiten verbundenen unmittelbaren Wegfall der außertariflichen Besitzstandszulage wird die Flexibilität des Personaleinsatzes in der Praxis zunehmend erschwert, so dass insofern ein Festhalten an dieser Besitzstandszulage nicht angezeigt ist. Darüber hinaus ermöglicht das Abschmelzen der außertariflichen Besitzstandszulage auch weitere Einsparungen im Landeshaushalt

Das Abschmelzen der außertariflichen Besitzstandszulage erfolgt in Form der Anrechnung von allen künftigen Tariferhöhungen nach dem 31. Oktober 2012. Um die Beschäftigten nicht für einen längeren Zeitraum von jeglichen linearen Erhöhungen auszuschließen und einen Ausgleich der Interessen von Beschäftigten und Arbeitgeber herbeizuführen, wurde dabei der Anrechnungsbetrag auf die Hälfte des aus künftigen Tariferhöhungen (lineare Erhöhungen einschließlich Sockel- oder Mindestbeträge sowie vergleichbare nichtlineare Steigerungen) resultierenden Betrages begrenzt. Ein Beispiel ist als Anlage beigefügt.

Nach dem vollständigen Abschmelzen der außertariflichen Besitzstandszulage wird der Landeshaushalt um 124,54 Euro monatlich je Beschäftigtem mit einer entsprechenden außertariflichen Besitzstandszulage bei Vollzeitbeschäftigung entlastet. In zeitlicher Hinsicht lassen sich die Entlastungswirkungen erst mit dem Feststehen künftiger linearer Tariferhöhungen ermitteln.

Zu 4.:
Im Zeitraum 1. Januar 2009 bis 30. Juni 2012 wurden in der Thüringer Polizei insgesamt drei Schreibkräfte durch Versetzungen aus anderen Ressorts übernommen, zwei weitere Beschäftigte wurden im Rahmen einer Änderung der Tätigkeit als Schreibkraft weiterbeschäftigt und entsprechend eingruppiert.

Zu 4.1:
Für die Einstellung von Schreibkräften im tariflichen Sinne bestand in der jüngsten Vergangenheit kein Bedarf. Eine zunehmende Mitarbeiterzahl nimmt Schreibleistungen aufgrund der bereitgestellten technischen Möglichkeiten und eigener Fertigkeiten nicht mehr in Anspruch. Der Einsatz von Spracherkennungstechnik wird diesen Effekt perspektivisch verstärken. In Anbetracht der voranschreitenden Verfahrensautomatisierungen und der allen Mitarbeitern zugänglichen IT-Anwendungen geht der Trend im Beschäftigtenbereich zur Mischtätigkeit, in der nicht mehr die Schreibleistung überwiegt. Vielmehr liegt der Schwerpunkt auf Erfassungstätigkeiten, Arbeiten mit verschiedenen IT- Anwendungen wie z.B. Excel, Power Point sowie spezieller polizeilicher IT-Anwendungen, Büroorganisation oder sachbearbeitenden Tätigkeiten. Insofern wandelt sich der Bedarf in Richtung Bürosachbearbeiter. Das Berufsbild der Beschäftigten im Schreibdienst verliert auch bei der Thüringer Polizei zunehmend an Bedeutung. Für die Sicherstellung administrativer Aufgaben werden zunehmend Fachkräfte für Bürokommunikation benötigt, deren Aufgabenprofil sich von dem der Schreibkräfte wesentlich unterscheidet.

Zu 4.2:
Die Reduzierung der Anzahl der Schreibkräfte im tariflichen Sinne hat für die Arbeitsabläufe innerhalb der Thüringer Polizei keine negativen Auswirkungen. Auf die Antwort zu Frage 4.1 wird verwiesen. Der fortgesetzt bestehende Nachbesetzungsbedarf richtet sich auf die dort genannte Beschäftigtengruppe.

In Vertretung

Diedrichs
Staatssekretär